

Stiftung KalkGestalten

Bezirksrathaus Kalk

Kalker Hauptstraße 247-273

51103 Köln

www.stiftung-kalkgestalten.org

info@stiftung-kalkgestalten.org

Kontaktadresse: Marietheres Homann

Internationaler Bund - Arbeitsprojekt

Rolshover Str. 87-91

51105 Köln

Tel 0221 – 98 364 - 36

Fax 0221 – 98 364 - 70

Marietheres.Homann@internationaler-bund.de

KalkFördert 2012

	Seite
Förderantrag	2-3
Förderrichtlinien	4-5
Bewilligungsausschuss	6

**Förderanträge bis
22.11.2011**

Förderantrag

Projektträger/Antragsteller (ggf. Stempel):

Anschrift:

Telefon:

E-mail:

Projektverantwortliche/r:

Projektbezeichnung :

Durchführung von:

bis:

Kurzbeschreibung des Projektes mit Angabe zu Projektzielen und Zielgruppe:
(ggf. als separate Anlage beifügen)

Beantragte Fördersumme:

Kostenplan:

Finanzierungsplan (incl. Eigenleistungen):

Eine Förderung ist nur nach den Richtlinien der Stiftung KalkGestalten möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Bitte denken Sie daran, den Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer mit dem Antrag einzureichen.

Datum, Unterschrift

Förderrichtlinien

1- Stiftungszweck

Die Bürgerstiftung „KalkGestalten“ fördert für den Stadtbezirk Kalk Projekte und Initiativen aus den Bereichen Jugend, Kultur, Integration, Soziales und Sport sowie Heimat- und Denkmalpflege.

Die Förderung geschieht durch die Vergabe von Zuschüssen an als gemeinnützig anerkannte Vereine, soziale Institutionen, freie Träger und die Finanzierung sowie Organisation eigener Vorhaben (operative Tätigkeit). Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

2 - Fördervoraussetzungen

- Ein Förderantrag muss in schriftlicher Form gemäß Leitfaden (Anlage 1) vor Beginn des Projektes eingereicht werden. Im Antrag sind das Vorhaben und seine Förderungswürdigkeit sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzplan darzulegen.
- Vom Antragsteller ist i.d.R. eine Eigenbeteiligung zum beantragten Projekt in angemessener Höhe zu leisten. Mischfinanzierungen sind möglich.
- Die Förderung von Projekten für private Zwecke sowie von gewinnorientierten oder gewerblichen Projekten ist ausgeschlossen.
- Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer) des Projektträgers muss mit der Antragstellung erbracht werden.
- Die Förderung wird im Bewilligungsausschuss genehmigt, dieser tritt i. d. R. zwei Mal jährlich zusammen.
- Die maximale Höhe der Förderung pro Einzelmaßnahme wird für jedes Wirtschaftsjahr vom Stiftungsrat auf Vorschlag von Vorstand und Projektausschuss festgelegt. Sie liegt i.d.R. bei 3.000 Euro. Diese Höchstsumme gilt verbindlich für fördernde und operative Tätigkeit. Ausnahmen müssen vom Stiftungsrat beschlossen werden.

- Das Projekt muss spätestens bis zum 11.07.2011 begonnen werden.
- Die Zahlung der Fördersumme durch die Stiftung erfolgt nach Einreichen der Abrechnungsunterlagen (Originalbelege). Auch eine Zwischenabrechnung ist möglich.
- Auf die (finanzielle oder sonstige) Beteiligung der Stiftung an einem Projekt muss bei allen öffentlichen Darstellungen deutlich hingewiesen werden.

3 - Verwendungsnachweis/Abrechnung

- Der Projektträger hat zeitnah, d.h. spätestens 2 Monate nach Ablauf des bezuschussten Projektes, die Endabrechnung mit einem genauen Verwendungsnachweis, inklusive Originalbelegen aller Ausgaben, einen Schlussbericht sowie eine Aufstellung der Ausgaben vorzulegen. Bei Projekten, die über 1 Jahr angelegt sind, ist halbjährlich ein Zwischenverwendungsnachweis einzureichen.

Bewilligungsausschuss

Der Bewilligungsausschuss (BA) sichtet und berät die eingehenden Förderanträge und beschließt über die zu bewilligenden Projekte nach Maßgabe des jährlichen Wirtschaftsplanes sowie der Förderrichtlinien der Stiftung KalkGestalten.

Der Bewilligungsausschuss tritt hierzu mindestens zwei Mal jährlich zusammen.

Im BA ist darauf zu achten, dass alle Organe der Stiftung (Stiftungsversammlung, Stiftungsrat, Vorstand, Projektausschuss) sowie der/die Stiftungsratsvorsitzende/r vertreten sind. Die Mitglieder des Bewilligungsausschusses werden in den einzelnen Gremien/Organe gewählt und vom Vorstand der Stiftung für jeweils ein Jahr bestätigt. Das gewählte Mitglied ist so lange im BA, bis ein neues BA-Mitglied aus diesem Gremium gewählt worden ist. Des Weiteren ist ein geeigneter Vertreter/geeignete Vertreterin der Stadtverwaltung als stimmberechtigtes Mitglied im BA.

AntragstellerInnen bzw. VertreterInnen einer Institution, die selbst einen Projektantrag stellen, dürfen nicht im BA sitzen.

Zur sachverständigen Unterstützung soll (bei Bedarf) ein/e nicht stimmberechtigte/r BeraterIn (z.B. Bürgeramt, Jugendförderung) für die unterschiedlichen Projektanträge eingeladen werden. Dies dient insbesondere der Einbindung fachlicher Kompetenz und dem Ausschluss des Risikos einer Doppelförderung.

Aus Gründen der Arbeitseffizienz ist die Anzahl der Mitglieder des Bewilligungsausschusses auf maximal sieben Personen zu begrenzen.

Im Grundsatz gilt bei den Entscheidungen des Bewilligungsausschusses das Konsensprinzip.

Der Vorstand setzt die Entscheidungen des Bewilligungsausschusses gemäß Satzung gegenüber den Antragstellern um.

Der BA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse müssen aber ggf. per Umlaufverfahren von allen Mitgliedern des Bewilligungsausschusses mitgetragen werden.

Die Mitgliedschaft im Bewilligungsausschuss ist gemäß § 14 Abs. 4 der Stiftungssatzung ehrenamtlich.